7) Der Reichsverweſer iſt unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Miniſter wird die National-Verſammlung ein beſonderes Geſetz erlaſſen.

9) Die Miniſter haben das Recht, den Berathungen der National-Verſammlung beizuwohnen und von derſelben gehört zu werden.

10) Die Miniſter haben die Verpflichtung, auf Verlangen der National-Verſammlung in derſelben zu erſcheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Miniſter haben das Stimmrecht in der National-Verſammlung nur dann, wenn ſie als deren Mitglieder gewählt ſind.

12) Die Stellung des Reichsverweſers iſt mit der eines Abgeordneten der National-Verſammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritte der Wirkſamkeit der proviſoriſchen Central-Gewalt hört das Beſtehen des Bundestages auf.

14) Die Central-Gewalt hat ſich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, ſoweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu ſetzen.

15) Sobald das Verfaſſungswerk für Deutſchland vollendet und in Ausführung gebracht iſt, hört die Thätigkeit der proviſoriſchen Central-Gewalt auf.

Nr. 201. Regierungsverordnung, die Herabſetzung des Größenmaaßes der dienſtpflichtigen jungen Mannſchaft betr., vom 22. Auguſt 1848.

Durch Spezialverordnungen iſt neuerlich in den Fürſtlich Reußiſchen Landen Jüngerer Linie das Größenmaaß der militairpflichtigen Mannſchaft von dem durch §. 8. der Höchſten Verordnung vom 2. Januar 1823 und durch die dazu gehörige Erläuterung vom 2. Juni deſſelben Jahres feſtgeſetzten Minimum von 5 Fuß 7 Zoll auf 5 Fuß 8 Zoll Leipziger Maaß erhöhet und ſomit beſtimmt worden, daß diejenigen jungen Leute, deren Größe dieſes Maaß nicht erreicht, künftig zum Militairdienſt nicht eingeſtellt werden ſollen.